



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

04.1965.03

FD/P041965
Basel, 4. Januar 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Januar 2006

Ratschlag und Entwurf

zu einer

Teilrevision des Steuergesetzes

(Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000)

Nachtrag zum Ratschlag und Entwurf Nr. 04.1965.01 (9426) und zum Bericht der WAK Nr. 04.1965.02

betreffend provisorische Veranlagungen bei Kapitalleistungen aus Vorsorge

Mit Ratschlag Nr. 04.1965.01 (9426) vom 11. Januar 2005 regte der Regierungsrat diverse Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz StG) an. Unter Anderem schlug er mit einem neuen § 197a StG vor, der Steuerverwaltung die Kompetenz, provisorische Veranlagungen für vollstreckbar zu erklären, einzuräumen. Dieser neue § 197a lautete:

4a. Provisorische Veranlagung

§ 197a. Die Steuerverwaltung kann der steuer- oder zahlungspflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung zustellen, wenn eine solche verlangt wird, wenn die Höhe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrags es rechtfertigt oder wenn die Veranlagung nicht beizeten abgeschlossen werden kann.

² Grundlage der provisorischen Steuerrechnung ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagungsverfügung oder der voraussichtliche Steuerbetrag.

³ Die provisorisch bezogene Steuer wird in der definitiven Steuerabrechnung angerechnet.

⁴ Die provisorische Steuerrechnung kann in Form einer anfechtbaren und nach § 198 vollstreckbaren Verfügung (Akontozahlungsverfügung) eröffnet werden.

⁵ Inner 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der voraussichtliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.

⁶ Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge im Sinne von § 39 erfolgt eine provisorische Steuerrechnung nach Abs. 4 von Amtes wegen. Eine Einsprache oder ein Rekurs dagegen hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 6 sollte der Steuerbezug bei Kapitalleistungen aus Vorsorge verbessert werden, indem provisorische Steuerrechnungen von Amtes wegen eröffnet und die Steuerpflichtigen damit bewogen werden sollten, die Sondersteuer auf diesen Leistungen (separate Besteuerung zum Vorsorgetarif) rechtzeitig zu entrichten. Im Ratschlag Nr. 04.1965.01 (9426) gab der Regierungsrat dazu folgende Erläuterungen:

Eine besondere Regelung besteht in Abs. 6 für Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 39 StG. Solche Leistungen unterliegen wie andere Einkünfte auch der Einkommenssteuer, sie werden aber wegen ihres aperiodischen Zuflusses und zwecks Förderung der Vorsorge separat vom übrigen Einkommen zu einem privilegierten Steuersatz besteuert und in Form einer Sonderveranlagung in Rechnung gestellt. Kapitalleistungen aus Vorsorge sind oft von beträchtlichem Umfang und werden oft etliche Zeit vor der Steuerfälligkeit ausbezahlt. Häufig kann die Steuer darauf aber nicht eingefordert werden, weil der Steuerpflichtige das Kapital verbraucht oder ins Ausland verschoben hat, bevor er die Veranlagung erhalten hat. Zur besseren Durchsetzung der Steueransprüche wird deshalb vorgeschlagen, bei Kapitalleistungen aus Vorsorge vollstreckbare provisorische Veranlagungen von Amtes wegen vorzunehmen. Eröffnet würde die provisorische Veranlagung, sobald die Steuerbehörde die Kapitalzahlung von der Vorsorge- oder Versicherungseinrichtung meldet erhält (§ 157 Abs. 1 lit. b StG und Art. 19 VStG). Da der Umfang der Kapitalleistungen aufgrund der Meldungen genau bekannt ist und der provisorische Bezug den Zweck der Massnahme bildet, soll einem Rechtsmittel dagegen keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Die Wirtschafts- und Abgabekommission WAK des Grossen Rates hiess den vom Regierungsrat vorgeschlagenen neuen § 197a mit den Abs. 1 bis 6 vollumfänglich gut. Leider wurde bei der Redaktion des Kommissionsberichtes Nr. 04.1965.02 aufgrund eines Textverarbeitungsfehlers der neue § 197a StG nur unvollständig übernommen, nämlich ohne den Abs. 6 und mit einer unrichtigen Fassung des Abs. 5.

In seiner Sitzung vom 14. September 2005 verabschiedete der Grosse Rat die ihm mit dem Kommissionsbericht vorgelegte unvollständige Gesetzesfassung ohne die vom Regierungsrat vorgeschlagenen und von der WAK befürworteten Abs. 5 und 6. Damit erlangten die beabsichtigten zwei Absätze keine Gesetzeskraft.

Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Zusatzbericht und im Einvernehmen mit der WAK vor, den Redaktionsfehler zu berichtigen und die Abs. 5 und 6 nachträglich ins Gesetz aufzunehmen.

Antrag

Gestützt auf vorstehende Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem beiliegenden Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel -Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage

Grossratsbeschluss

